

FAQs zum Coronavirus im Kreis Lippe

Stand 14. November 2020, 11 Uhr

Die wichtigsten Fakten sowie Handlungsempfehlungen zum Coronavirus

- Das Coronavirus äußert sich über eine Erkältungssymptomatik mit Husten, kann aber auch schwere Infektionen der unteren Atemwege nach sich ziehen. Die Inkubationszeit beträgt bis zu 14 Tage.
- Wer zu einer der definierten Risikogruppen gehört oder nachweislich Kontakt zu einer bereits erkrankten Person hatte und aufgrund von Symptomen wie Fieber oder Atemwegsproblemen eine Erkrankung fürchtet, sollte sich zuerst telefonisch mit seinem Hausarzt in Verbindung setzen.
- Nach aktualisiertem Testschema können Menschen aus Lippe mit einem direkten Kontakt zu einer infizierten Person auch ohne grippeartige Symptome getestet werden. Das Gleiche gilt für Menschen, die aus Risikogebieten kommen und keine Krankheitssymptome aufweisen. Patienten mit Vorerkrankungen wie Diabetes, Herz-Kreislauf- und Krebs-Erkrankungen oder Erkrankungen des Atmungssystems können sich bereits bei leichten Infekt-Symptomen testen lassen.
- Die Personen sollten nicht direkt ins Krankenhaus oder zur Hausarztpraxis gehen, um eine mögliche Ansteckung weiterer Menschen zu vermeiden. Außerdem sollte die Notrufnummer nicht blockiert werden, die 116 117 ist hier auch eine richtige Anlaufstelle.
- Um einer möglichen Erkrankung vorzubeugen, empfehlen sich Maßnahmen, die auch aufgrund der aktuell herrschenden Grippe- und Erkältungszeit gemacht werden:
 - Gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife für 20 bis 30 Sekunden, anschließend ggf. Desinfektionsmittel
 - Einhalten der Husten- und Niesetikette, zum Beispiel in die Armbeuge husten und niesen und sich von seinem Gegenüber abwenden
 - Meiden von großen Menschenmengen
 - Abstand zu Erkrankten
- Das Robert Koch-Institut stellt auf seiner Webseite aktuelle Informationen zum Coronavirus bereit. www.rki.de
- Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen hat unter der Rufnummer 0211 / 9119 1001 ein „Bürgertelefon Coronavirus“ eingerichtet, bei dem ebenfalls Fragen beantwortet werden. Das MAGS stellt ebenfalls Informationen bereit: <https://www.mags.nrw/coronavirus>
- Unser Bürgertelefon der Kreisverwaltung erreichen Sie unter 05231 / 62 1100

Fehler gefunden? Info an pressestelle@kreis-lippe.de

Inhaltsverzeichnis

1	Wichtige Internetseiten für den Überblick.....	5
2	Wo kann ich mich medizinisch beraten lassen?.....	5
3	Wo kann ich mich testen lassen?	5
3.1	Wer bekommt einen Termin beim Gesundheitsamt für einen Test? Wer bekommt einen Test beim Hausarzt?.....	5
3.2	Testzentrum Lemgo.....	6
3.3	Meldung über die Corona-Warn-App, sich testen zu lassen.....	6
3.4	Positives Ergebnis über die App	6
3.5	Kosten eines Tests	7
3.6	Ich möchte einen freiwilligen Test machen/das Unternehmen verlangt einen Test/muss ins Ausland.....	7
3.7	Antigentests.....	7
4	Ich habe einen Abstrich machen lassen, wie erfahre ich das Ergebnis?	7
4.1	Präventive Tests in Kitas/Förderschulen	8
4.2	Warum habe ich noch keinen Anruf vom Gesundheitsamt erhalten?.....	8
4.3	Wir wurden zeitgleich getestet, wieso bekommen wir das Ergebnis zu unterschiedlichen Zeitpunkten?	8
4.4	Unterschied Test Klinikum und Test Gesundheitsamt	8
5	Kontaktpersonen.....	8
6	Personen aus sensiblen Bereichen.....	9
6.1	Wann dürfen Personen aus dem Bereich Pflege noch arbeiten?	9
7	Wer kommt wann in Quarantäne?.....	9
7.1	Sie haben einen Termin durch das Gesundheitsamt (mobile Teams):	9
7.2	Sie wurden durch den Hausarzt getestet	10
7.3	Bei Ihnen wurde ein Abstrich durch das Gesundheitsamt gemacht.....	10
7.4	Bei einem Familienmitglied/enger Kontaktperson (mehr als 15 Minuten face-to-face-Kontakt)/Mitbewohner wurde ein Abstrich gemacht:.....	10
7.5	Warum dauert die Quarantäne oft 14 Tage, egal bei welchem Ergebnis?	10
7.6	Woher bekomme ich eine Bescheinigung über die häusliche Quarantäne?	11
7.7	Bekomme ich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung?.....	11
8	Was muss ich während einer Quarantäne beachten, wie ist das Vorgehen?.....	11
8.1	Arbeiten in Quarantäne.....	12
8.2	Wer geht mit meinem Hund Gassi, wenn mir kein Bekannter helfen kann?.....	12
8.3	Was muss ich bei der Übergabe meines Hundes für das Gassi gehen beachten?.....	12
8.4	Dürfen meine Haustiere das Haus verlassen, während ich in Quarantäne bin?.....	12
8.5	Muss ich mit Strafen / Bußgeldern rechnen, wenn ich die Quarantäne breche?.....	12
9	Ich komme aus dem Ausland zurück, was soll ich tun?	13
9.1	Bei Rückkehrern aus RKI ausgesprochenen Risikogebieten	13

9.2	Befreiung von der Quarantäne bei Rückkehrern:	13
9.3	Reisen in innerdeutsche Risikogebiete/Rückkehr aus innerdeutschen Risikogebieten.....	14
10	Wo erfährt man, ob eine Reise in ein betroffenes Land noch sicher ist?	14
10.1	Reisen im November	14
11	Ich war positiv getestet und möchte mich mit einer Plasmaspende beteiligen	14
12	Welche Personen gehören zur Risikogruppe?	14
12.1	Was sollten Personen mit einem höheren Risiko beachten?.....	15
13	Firmen/Unternehmen während Corona	15
13.1	Wirtschaftliche Folgen für Unternehmer	15
13.2	Wohin können sich Selbstständige, Klein- und Kleinstgewerbe bei Fragen wenden?.....	15
13.3	Hilft das Gesundheitsamt bei der Steuererklärung für Freiberufliche/Selbstständige?	15
13.4	In der eigenen Firma ist ein bestätigter Coronafall.....	16
14	Kontaktverbot.....	16
14.1	Mindestabstand.....	16
14.2	Veranstaltungen/Versammlungen	17
15	Im November geschlossen:	17
16	Was bleibt im November geöffnet/ist erlaubt?	18
16.1.1	Vorlage des Hygienekonzepts	19
16.2	Handwerk	19
16.3	Schornsteinfeger	19
16.4	Urlaub.....	19
17	Unterschied Mund-Nasen-Schutz und Sicherheitsmaske/Atemschutz	19
18	Fragen rund um medizinische/pflegerische Versorgung	20
18.1	Physiotherapeuten/Ergotherapeuten/Logopäden: Praxisschließung?.....	20
18.2	Neuaufnahme in einer Pflegeeinrichtung	20
19	Allgemeine Fragen rund um Schule.....	21
19.1	Werden jetzt vorsorglich weitere/alle Schulen geschlossen?.....	21
19.2	Frage von Lehrern: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung & Gehalt bei Quarantäne/Schulschließung ohne Quarantäne	21
19.3	Lehrer aus Risikogruppen	21
19.4	Stellen die geschlossenen Schulen eine Online-Unterrichtslösung zur Verfügung?	21
19.5	Wer ist für die Betreuung von Kindern zuständig?	22
19.6	Wer übernimmt die Betreuung von Kindern in Wohngruppen?	22
19.7	Wie verhält sich das bei Personen / Schülern, die nicht im Kreisgebiet wohnen, der Betrieb / die Schule sich aber in Lippe befindet.....	22
20	Fragen rund um Kindergarten	22
20.1	Erstattung von Kitabeiträgen	22
20.2	Ich muss mein Kind betreuen und habe dadurch Verdienstaussfall	22
21	Einrichtungen	23
22	Hochschulen, Bildungsangebote, Prüfungen	23

23	Hinweise zur Kreisverwaltung Lippe	23
24	ÖPNV in Lippe	24
25	Einkaufsservice	24
26	Aktuelle Situation Coronavirus	24
26.1	Wie entstehen die Zahlen?	24
27	Wie lange dauert die Inkubationszeit?	24
28	Können Tiere das Coronavirus bekommen?	25
28.1	Können Tiere das Coronavirus übertragen?	25
29	Wie setze ich eine richtige Händehygiene um?	25
30	Wie ist die Husten- und Niesetikette?	25
31	Soll ich regelmäßig lüften?	25
32	Kann ich mich über importierte Lebensmittel, Oberflächen oder Gegenstände mit dem Coronavirus anstecken?	26
33	Kann man sich über Trinkwasser mit dem Coronavirus anstecken?	26
33.1	Übertragung über Abwasser	26
34	Allgemeine Informationsquellen	26
34.1	Allgemeine Hotline:	27
34.2	Hotline für Familien	27

1 Wichtige Internetseiten für den Überblick

<https://www.land.nrw/corona>

(Landes-FAQ und aktuell geltende Corona-Verordnungen)

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

(Risikogebiete nach Robert-Koch-Institut)

<https://coronatestpraxis.de/>

(Vertragsärzte für Abstriche)

www.kreis-lippe.de/corona

(FAQs + Formulare für Reiserückkehrer)

www.kvwl.de/patient/corona

(Notdienst-Praxen am Samstag für Infektsprechstunden bei Erkältungssymptomen nebst Öffnungszeiten)

2 Wo kann ich mich medizinisch beraten lassen?

- Kontaktieren Sie zuerst telefonisch Ihren Hausarzt.
- Außerhalb der Sprechzeiten wenden Sie sich in medizinischen Fragen an die Telefonnummer 116 117.
- Die Akteure entscheiden das weitere Vorgehen.
- Wenn Ihr Hausarzt aufgrund von Urlaub keine Sprechzeiten hat, erkundigen Sie sich zunächst nach Vertretungen oder anderen Hausärzten in Ihrem Umfeld.
- Die Kassenärztliche Vereinigung (KVWL) listet auf ihrer Internetseite die Notdienst-Praxen am Samstag für Infektsprechstunden bei Erkältungssymptomen nebst Öffnungszeiten auf: www.kvwl.de/patient/corona

3 Wo kann ich mich testen lassen?

3.1 Wer bekommt einen Termin beim Gesundheitsamt für einen Test? Wer bekommt einen Test beim Hausarzt?

- Bei ambulanter Behandlung im Krankenhaus: Per Mail: coronatest@kreis-lippe.de → Test durch mobile Teams (bei stationärem Aufenthalt: Test durch Krankenhaus)
- Personen, die in eine Reha-Einrichtung aufgenommen werden → Test durch mobile Teams
- Aufnahme in Pflegeeinrichtung/erste Behandlung durch ambulanten Dienst: Per Mail: coronatest@kreis-lippe.de oder diagnostikzentrum@kreis-lippe.de → Test durch mobile Teams;
- Warnung durch Corona-Warn-App, weil man zB Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatte → Hausarzt
- Personen mit schweren Symptomen (akute Bronchitis, Atemnot, Fieber)/mit Störung des Geschmacks- und Geruchssinns → Hausarzt

- Coronatypische Symptome UND Risikogruppe/Tätigkeit in Pflege, Arztpraxis, Krankenhaus/während Symptomatik Kontakt zu vielen Personen/Teilnahme an Veranstaltung ohne AHA-Regeln einzuhalten/Kontakt zu Personen mit coronatypischen Symptomen UND 35er-Inzidenz → Hausarzt
- Reiserückkehrer → Hausarzt oder Flughafen
- Kontaktpersonen mit Symptomen → Test durch Gesundheitsamt, Behandlung der Symptome durch Hausarzt
- Präventive Tests für Kitas und Schulen → Hausarzt mit Bescheinigung des Arbeitgebers
 - nach den Herbstferien 3 mal kostenlos bis zu den Weihnachtsferien, Zeitpunkt frei wählbar
 - Eine Übersicht der Praxen, die die Testungen durchführen, sind auf den Seiten der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe zu finden: www.kvwl.de/coronavirus und <https://coronavirus.nrw/patienteninformationen/>
 - Teilnahme an den Tests sind freiwillig
- Bei innerdeutschen Reisen, wenn man aus einem Risikogebiet kommt (Inzidenzzahl bei 50): Hausarzt

3.2 Testzentrum Lemgo

- In Lemgo hat das Gesundheitsamt Lippe die ersten Abstriche im Testzentrum auf dem Parkplatz Süd am Langenbrücker Tor genommen.
- Der Bevölkerungsschutz und das Gesundheitsamt haben in Zusammenarbeit mit einem Dienstleister aus der Veranstaltungsbranche das Testzentrum kurzfristig aufgebaut und mit der entsprechenden Infrastruktur ausgestattet.
- Ab Mittwoch läuft der reguläre Betrieb
- Spontane Besuche während fester Öffnungszeiten sind im Testzentrum nicht möglich, denn im Zentrum werden **ausschließlich Kontaktpersonen** von bestätigten Coronafällen getestet.
- Ergänzend fahren weiter die mobilen Teams zu Personen, die in der Mobilität eingeschränkt sind.
- So ist es aktuell nicht notwendig eine eigene Hotline für die Terminvergabe zu schalten, denn die Personen werden über den jeweiligen Termin im Testzentrum informiert.
- Am Wochenende ist das Testzentrum nicht geöffnet
- Keine Antigentests am Testzentrum Lemgo

3.3 Meldung über die Corona-Warn-App, sich testen zu lassen

- Melden Sie sich für einen Test beim Hausarzt.
- Füllen Sie vor der Testung das Formular aus (https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/corona.php#anchor_540cfce9_Fuellen-Sie-bitte-vor-jeder-Testung-folgendes-Formular-aus)

3.4 Positives Ergebnis über die App

- Test am Testzentrum Lemgo (siehe 3.2): Ergebnis kommt über den QR-Code, wenn die Corona-WARN-App installiert ist UND das Einverständnis gegeben wurde (wenn dies nicht der Fall ist, kommt das Ergebnis telefonisch)
- QR-Codes werden immer ausgegeben, sind aber deaktiviert, wenn keine Warn-App vorhanden ist; Fehlermeldung hängt mit Fehlen der App zusammen
- Seit 11. November werden zusätzlich Barcodes beim Test herausgegeben. Unter <https://covid19.labor-daten.de/patient/input.html> kann das Testergebnis damit abgerufen werden.

- Falls positiv → Gesundheitsamt meldet sich; wenn Sie nach drei bis vier Tagen noch nichts gehört haben, melden Sie sich unter 05231/62-1100. In Einzelfällen kann es länger dauern, bis Kontakt zu Ihnen aufgenommen wird.

3.5 Kosten eines Tests

Der Test ist eine Kassenleistung und wird übernommen.

Werden Tests freiwillig durchgeführt oder sind nicht verpflichtend: Kosten werden nicht übernommen. Ggf. können sie im Anschluss eingereicht werden.

Freiwillige Tests, z.B. bei Urlaubsreise → IGEL-Leistung, Kosten ca. 160 €, aber unverbindliche Angabe, die Preise variieren

3.6 Ich möchte einen freiwilligen Test machen/das Unternehmen verlangt einen Test/muss ins Ausland

Freiwillige Tests können durch Ärzte, die Abstriche machen, durchgeführt werden, nicht am Diagnostikzentrum.

Ärzte, die Tests durchführen, sind hier <https://coronatestpraxis.de/> hinterlegt. Die Person/das Unternehmen kann sich hier melden: 116 117.

Der Test muss dann als private Leistung selbst gezahlt werden.

- Die Anrufer können das passende Formular für ihr Zielland auf der Seite vom Auswärtigen Amt runterladen
- Den Stempel bekommen Sie beim Hausarzt
- Teilweise bieten Labore den Service mit einer App an, das Testergebnis mitzuteilen. Dann informiert das Gesundheitsamt nicht.

HINWEIS: Bitte kommen Sie nicht zum Bürgerservice der Kreisverwaltung, dort kann kein Test durchgeführt oder ein Stempel gegeben werden.

3.7 Antigentests

Antigentests werden in Pflegeeinrichtungen demnächst durchgeführt, die Einrichtungen erstellen dafür selbst Konzepte.

Das Gesundheitsamt ist dafür nicht der richtige Ansprechpartner. Die Einrichtungen können sich an die WTG-Behörde wenden.

Falls Patienten, Bewohner Fragen haben: Verweis an jeweilige Einrichtung

Physiotherapeuten können sich nicht selbst testen → Hausarzt

4 Ich habe einen Abstrich machen lassen, wie erfahre ich das Ergebnis?

Es erhalten folgende Personen eine Rückmeldung auf das Testergebnis:

- Es kann derzeit mehrere Tage dauern, bis das Testergebnis da ist.

positives Ergebnis: Rückmeldung und ggf. weitere Anweisungen von Mitarbeitern der Gesundheitsaufsicht zur Quarantäne

negatives Testergebnis: keine Rückmeldung bei Kontaktpersonen, die Quarantäne gilt wie zunächst angeordnet, wenn sich Symptome entwickeln, melden Sie sich bitte bei der Hotline unter 05231/62-1100.

Das Gesundheitsamt informiert nur über die Testergebnisse, die auch vom Gesundheitsamt über mobile Teams gemacht wurden. Alle anderen Ergebnisse gibt es vom Hausarzt.

4.1 Präventive Tests in Kitas/Förderschulen

- Präventive Tests für Kitas und Schulen → Hausarzt mit Bescheinigung des Arbeitgebers
 - nach den Herbstferien 3 mal kostenlos bis zu den Weihnachtsferien, Zeitpunkt frei wählbar
 - Eine Übersicht der Praxen, die die Testungen durchführen, sind auf den Seiten der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe zu finden: www.kvwl.de/coronavirus und <https://coronavirus.nrw/patienteninformationen/>
 - Teilnahme an den Tests sind freiwillig
- Bei innerdeutschen Reisen, wenn man aus einem Risikogebiet lebt (Inzidenzzahl bei 50): Hausarzt, Kosten werden übernommen

4.2 Warum habe ich noch keinen Anruf vom Gesundheitsamt erhalten?

Die abgenommenen Proben werden täglich zum prüfenden Labor gebracht. Jeder an die Gesundheitsaufsicht übermittelte Befund wird von den Kollegen überprüft. Erst nach erfolgter Prüfung erhalten Sie einen Anruf. Dies kann mehrere Tage bis nach Abstrich dauern.

Hatten Sie keinen Kontakt zu infizierter Person und waren nicht im Risikogebiet/Ausland, sondern haben nur Symptome, erhalten Sie bei negativem Ergebnis keine Rückmeldung.

4.3 Wir wurden zeitgleich getestet, wieso bekommen wir das Ergebnis zu unterschiedlichen Zeitpunkten?

Leider ist es den Mitarbeitern aufgrund der sehr hohen Arbeitsbelastung nicht immer möglich, die beiden Ergebnisse so zu koordinieren, dass die Ergebnismitteilung zeitgleich erfolgt.

4.4 Unterschied Test Klinikum und Test Gesundheitsamt

Test am Klinikum: Rückmeldung über Testergebnis erfolgt durch das Klinikum, ggf. Quarantänemaßnahme über das Gesundheitsamt

Test über mobile Teams: Rückmeldung über Testergebnis erfolgt durch das Gesundheitsamt, Quarantänemaßnahme ggf. ebenfalls

5 Kontaktpersonen

Kontaktpersonen werden in 2 Kategorien unterschieden:

Kategorie 1:

mehr als 15 Minuten face-to-face Kontakt

Längerer Aufenthalt (mehr als 30 Minuten) im Raum mit höherer Konzentration an infektiösen Aerosolen

Direkter Kontakt zu Sekreten

Medizinisches Personal ohne Mindestabstand ohne Schutzkleidung

Medizinisches Personal ohne Schutzkleidung mit direktem Kontakt zu Sekreten

→ Kontaktierung durch Gesundheitsamt und Quarantäne

Kategorie 2:

weniger als 15 Minuten face-to-face Kontakt

Weniger als 30 Minuten im Raum mit höherer Konzentration an infektiösen Aerosolen

Kontakt ohne Mindestabstand aber mit Mund-Nasen-Schutz

→ Keine Kontaktierung durch Gesundheitsamt, kein Test bei Asymptomatischen, keine Quarantäne

Wenn Sie nach 3 bis 4 Tagen Stunden noch keine Meldung durch das Gesundheitsamt erhalten haben, aber vermuten, eine Kontaktperson zu sein:

→ Formular auf Webseite: http://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/corona.php#anchor_651bebde_Kontaktformular-zur-Meldung-als-Kontaktperson

In Einzelfällen kann es länger dauern, bis Sie kontaktiert werden.

6 Personen aus sensiblen Bereichen

Sensible Systeme für Testschema: Feuerwehr, Polizei, Medizin, Pflege, Einzelhandel, Versorgungsbetriebe

Werden getestet, wenn:

- direkte Kontaktperson zu einem Infizierten sind
- Symptome haben.
- Wenn sie keine Symptome haben, aber Kontaktperson sind, wurden sie i.d.R. schon aufgefordert, sich an coronatest@kreis-lippe.de zu wenden.

Wenn sie Kontaktperson zweiten/dritten Grades sind, werden sie erst bei Symptomen getestet.

6.1 Wann dürfen Personen aus dem Bereich Pflege noch arbeiten?

- Das ist aber immer eine individuelle Entscheidung. Sie wird durch die Hausleitung/Pflegedienstleitung individuell abgestimmt

7 Wer kommt wann in Quarantäne?

7.1 Sie haben einen Termin durch das Gesundheitsamt (mobile Teams):

- Ab Zeitpunkt des Abstrichs: Quarantäne und entsprechender Bescheid.
- Dringende Empfehlung: Im Zeitraum zwischen Terminvergabe und Abstrichtermin so verhalten, als würden Sie bereits unter Quarantäne stehen. → keine weiteren

persönlichen Kontakte, nicht mehr einkaufen gehen oder ähnliches. Ausnahmen gelten ggf. für Personen, die im sensiblen Bereich tätig sind.

7.2 Sie wurden durch den Hausarzt getestet

- Hausärzte können keine Quarantäne verhängen, sondern nur eine Empfehlung auf häusliche Absonderung aussprechen
- Sollte jemand durch den Hausarzt getestet worden sein, MUSS er demnach nicht in Quarantäne
- Erst wenn das Testergebnis positiv ist, kann das Gesundheitsamt die verpflichtende Quarantäne verhängen

7.3 Bei Ihnen wurde ein Abstrich durch das Gesundheitsamt gemacht
Sie bleiben solange in Quarantäne, bis das Testergebnis da ist und Anweisungen vom Gesundheitsamt erfolgt sind. Die Quarantäne kann bis zu 14 Tage ausgeweitet werden, ggf. kann diese auch länger dauern.

- Bei positiv Getesteten: ab Vorliegen des Ergebnisses zehn Tage Quarantäne. Die Quarantäne wird bereits mündlich ausgesprochen und wird auch für andere Mitglieder des Haushalts ausgesprochen. Anschließend erfolgen weitere Informationen. Am Ende der Quarantänezeit erfolgt nur dann nochmal ein Test, wenn in den 48 Stunden vor Quarantäneende schwere Symptome auftreten, andernfalls gilt die Quarantäne wie zuerst angeordnet als aufgehoben.
- Bei negativ Getesteten/Kontaktpersonen: Es kann trotzdem zur Quarantäne (bis zu 14 Tage ab letztem Kontaktzeitpunkt) kommen. Die erste Anordnung gilt. Wenn das Gesundheitsamt Sie nicht mehr kontaktiert, wird die Quarantäne wie angeordnet aufgehoben. I.d.R. werden diese Personen nicht mehr angerufen, außer sie bekommen Symptome.

Es ist immer eine Einzelfallentscheidung, die oben genannten Punkte dienen zur Orientierung!

7.4 Bei einem Familienmitglied/enger Kontaktperson (mehr als 15 Minuten face-to-face-Kontakt)/Mitbewohner wurde ein Abstrich gemacht:

Sie müssen sich im Falle des Zusammenwohnens häuslich separieren, das heißt Abstand halten und möglichst getrennte Zimmer nutzen (mehr dazu s. unten). Die häusliche Separierung gilt solange, bis das Testergebnis da ist. Ist das Testergebnis positiv, müssen auch die Kontaktpersonen innerhalb eines Hausstandes in Quarantäne, es erfolgt eine erneute Anweisung durch das Gesundheitsamt.

Die Quarantäne wird nur durch das Gesundheitsamt ausgesprochen, alles andere sind Empfehlungen!

7.5 Warum dauert die Quarantäne oft 14 Tage, egal bei welchem Ergebnis?

Eine weitere Ausbreitung des Coronavirus in Deutschland soll so weit wie möglich verhindert oder zumindest verlangsamt werden. Hierfür ist es notwendig, die Kontaktpersonen von bestätigten Infektionsfällen möglichst lückenlos zu identifizieren und ihren Gesundheitszustand für die maximale Dauer der Inkubationszeit (Zeit, in der das Virus ansteckend ist, 14 Tage, ggf. mehr) in häuslicher Quarantäne zu beobachten. In dieser Zeit ist das Gesundheitsamt mit den Betroffenen regelmäßig in Kontakt, um den Gesundheitszustand zu beobachten und rasch zu handeln, falls Symptome auftreten sollten. Gleichzeitig werden die Kontakte der Betroffenen auf ein Minimum reduziert, damit das Virus im Zweifelsfall nicht weiterverbreitet werden kann.

7.6 Woher bekomme ich eine Bescheinigung über die häusliche Quarantäne?

- nach mündlicher Anordnung → automatisch schriftliche Bescheinigung über das Gesundheitsamt bzw. das zuständige Ordnungsamt des jeweiligen Wohnorts (nur bei Pflichtquarantäne)
- Auch wenn keine Symptome vorhanden sind: Bescheinigung
- Alle, die in einer Hausgemeinschaft in Quarantäne müssen: Bescheinigung vom Gesundheitsamt

Verlängerung der Quarantäne → automatisch erneute Bescheinigung.

7.7 Bekomme ich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung?

Ja, wenn

- Krankheitssymptome vorhanden sind
→ Ausstellung durch Hausarzt

Nein, wenn

- Keine Symptome vorhanden sind
 - Das Gesundheitsamt stellt nur eine Bescheinigung für eine Quarantäne aus

8 Was muss ich während einer Quarantäne beachten, wie ist das Vorgehen?

Protokollieren Sie Ihren Gesundheitszustand. Alle Informationen erhalten Sie vom Gesundheitsamt. Sie kriegen ein Schreiben sowie Informationen sind auf der Webseite www.kreis-lippe.de Wenn es Ihnen schlechter geht, wenden Sie sich an die angegebene Nummer auf dem Infoschreiben oder in einer Notlage an den Notruf.

Sie dürfen keine Kontakte zu Personen außerhalb Ihres Haushalts haben, das heißt: Sie müssen zuhause bleiben.

Bitten Sie Angehörige und Freunde, mit Ihrem Hund Gassi zu gehen, für Sie einzukaufen und die Einkäufe vor die Tür zu legen.

Sie und Ihre Mitbewohner dürfen keinen Besuch empfangen. Halten Sie Abstand zu Ihren Mitbewohnern/Ihrer Familie (mindestens 2 Meter), sofern diese nicht auch unter Quarantäne stehen, schlafen Sie in getrennten Betten. Falls möglich: räumliche und zeitliche Trennung, beispielsweise durch die getrennte Einnahme von Mahlzeiten. Leben in Ihrem Haushalt Personen aus der Risikogruppe (dazu s. Frage zu Risikogruppe), sollten diese, falls möglich, kurzfristig woanders unterkommen.

Auch auf regelmäßige Händehygiene sowie auf eine gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume ist zu achten und Haushaltsgegenstände (Geschirr, Wäsche, etc.) sind nicht mit Dritten zu teilen, ohne diese zuvor wie üblich zu waschen. Wenn die Möglichkeit besteht, sollte ein eigenes Badezimmer genutzt werden. Hygieneartikel sollten nicht geteilt werden und die Wäsche sollte regelmäßig und gründlich (übliche Waschverfahren) gewaschen werden.

Müll sollten Sie in der Zeit sammeln und nicht vor die Haustür stellen. An Mülltüten können sich die Viren sammeln.

Hustenetikette ist wichtig. Für Sekrete aus den Atemwegen empfiehlt sich die Verwendung von Einwegtüchern. Auch können Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume sorgen und auf regelmäßige Händehygiene achten. Kontaktoberflächen wie Tisch oder Türklinken sollten regelmäßig mit Haushaltsreiniger gereinigt werden.

8.1 Arbeiten in Quarantäne

Der jeweilige Arbeitgeber muss, unter der Berücksichtigung des Einzelfalls, die arbeitsrechtliche Situation prüfen.

Die Anordnung einer Quarantäne ist in Deutschland im Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Erwerbstätige, die wegen einer angeordneten Quarantäne einen Verdienstausfall erleiden, haben i. d. R. einen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung.

Solange Sie keine Symptome aufweisen, dürfen Sie von zuhause arbeiten. Ein Arbeitsplatz darf nicht mehr eingerichtet werden, wenn die Quarantäne bereits besteht. Sie erhalten aufgrund des Infektionsschutzgesetzes eine Entschädigung während Ihrer 14tägigen Quarantäne. Kontakt für Entschädigungen:

Landschaftsverband Westfalen - Lippe

LWL-Versorgungsamt Westfalen

48133 Münster.

Weitere Informationen und Anträge unter <https://ifsg-online.de/index.html>

8.2 Wer geht mit meinem Hund Gassi, wenn mir kein Bekannter helfen kann?

Externe Anbieter bieten ihre Hilfe an. Nachbarn sind auch eine Option.

8.3 Was muss ich bei der Übergabe meines Hundes für das Gassi gehen beachten?

Halten Sie bei der Übergabe des Tieres auf jeden Fall 1,5m Abstand ein und tragen Sie wenn möglich einen Mundschutz. Reichen Sie sich NICHT die Hände.

Der Gassigeher sollte die Wohnung nicht betreten und die Hände waschen oder desinfizieren, nachdem er oder sie Kontakt mit dem Hund oder der Leine hatte, rät der Tierschutzbund.

Eine andere Möglichkeit ist, das Tier bei einer nahestehenden Person unterzubringen, ähnlich wie bei einem Urlaub.

8.4 Dürfen meine Haustiere das Haus verlassen, während ich in Quarantäne bin?

Für Hunde und Katzen werden zunächst keine Maßnahmen wie die Absonderung / Trennung oder Quarantäne empfohlen.

8.5 Muss ich mit Strafen / Bußgeldern rechnen, wenn ich die Quarantäne breche?

Ja, müssen Sie. Grundsätzlich sollten Sie an Ihre Mitbürger/innen denken, die Sie in diesem Fall in unnötige Gefahr bringen. Verstöße können mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Die Ordnungsämter der Städte und Gemeinden können bei Verstoß zwangsweise Quarantänemaßnahmen durchführen (durch richterlichen Beschluss). Allerdings kann die Polizei denjenigen, der die Quarantäne missachtet, sofort in Gewahrsam nehmen, da die Missachtung der Quarantäneanordnung eine Straftat ist. Dies muss auch nicht vorher angedroht werden, sondern kann sofort durchgeführt werden.

9 Ich komme aus dem Ausland zurück, was soll ich tun?

Rückkehrer aus Risikogebieten (auch bei Infiziertenzahl ist höher als 50/100.000EW/Woche), die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise dort aufgehalten haben, müssen sich in Quarantäne begeben und sich beim Gesundheitsamt melden.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Auch wenn das Auswärtige Amt eine Reisewarnung aufgehoben hat, gilt weiterhin die Einstufung nach RKI als Risikogebiet.

Hilfreiche Links:

<https://www.mags.nrw/coronavirus>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html>

<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw>

Tests für Reiserückkehrer aus **Nicht-Risikogebieten** sind nicht verpflichtend und **nicht** kostenlos.

Bei Ausnahmefällen: Bitte wenden Sie sich an die Hotline des Landes 0211/9119-1001 oder schauen sich die Coroneinreiseverordnung selbst an.

9.1 Bei Rückkehrern aus RKI ausgesprochenen Risikogebieten

Rückkehrer müssen sich unverzüglich beim Gesundheitsamt melden

HINWEIS: Quarantäne für Reiserückkehrer aus Risikogebieten ist verpflichtend → Meldung bei Hausarzt für Test, auch Kinder müssen sich testen lassen, wenn sie im Risikogebiet waren

→ <https://www.einreiseanmeldung.de> [wenn Sie sich VOR der Einreise melden]

→ **Wenn Sie sich NACH der Einreise melden: Vorgehen s.u. via Formular**

Reiserückkehrer aus Risikogebieten können folgendes Formular ausfüllen und ans Gesundheitsamt https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/corona.php#anchor_cde6e850_Das-gilt-zur-Testung-von-Reiserueckkehrern senden:

Das Ausfüllen ersetzt den Anruf bei der Hotline.

9.2 Befreiung von der Quarantäne bei Rückkehrern:

- Test frühestens ab 5. Tag nach Einreise → ist dieser negativ, wird die Quarantäne beendet (für die Durchführung des Tests gilt Quarantäne nicht)
- Ärztliches Zeugnis oder Laborbefund in deutscher oder englischer Sprache wird benötigt (Papierform oder digital möglich)
- Ein ärztliches Zeugnis vom deutschen Hausarzt über eine im Ausland durchgeführte Testung (deren Befund nicht auf deutscher oder englischer Sprache ist) wird anerkannt
- Tests VOR der Einreise nur in Ausnahmefällen möglich
- **Bei Auftreten von Symptomen** innerhalb von 10 Tagen: Meldung beim Gesundheitsamt.
- Es gelten weitere Ausnahmeregelungen für die Quarantänepflicht, die in der Einreiseverordnung hinterlegt sind.

9.3 Reisen in innerdeutsche Risikogebiete/Rückkehr aus innerdeutschen Risikogebieten

- "Innerdeutsche Risikogebiete" bzw. Gebiete mit erhöhtem Infektionsgeschehen sind vom zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW nicht festgelegt oder veröffentlicht worden (§ 15 Abs. 1 CoronaSchVO).
- Insofern besteht keine Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses beim Beherbergungsbetrieb.
- Kommt jemand aus innerdeutschem Risikogebiet nach Lippe/NRW zurück: aktuell keine Quarantäne- und Testpflicht
- Wird Lippe selbst zum Risikogebiet und man will verreisen: bei Reiseort selbst informieren, je nach Bundesland gelten unterschiedliche Regeln → Test bei Hausarzt (Kosten werden übernommen)
- Hotline NRW: 0211/9119-1001

10 Wo erfährt man, ob eine Reise in ein betroffenes Land noch sicher ist?

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

10.1 Reisen im November

Die Bürgern werden aufgefordert, auf nicht notwendige private Reisen und Besuche zu verzichten. Übernachtungsangebote im Inland werden nur noch für notwendige, also nicht touristische Zwecke zur Verfügung gestellt.

11 Ich war positiv getestet und möchte mich mit einer Plasmaspende beteiligen

Personen, die positiv getestet waren und wieder gesund sind, können sich für eine Plasmaspende direkt beim Herz- und Diabeteszentrum Bad Oeynhausen melden. Tel.: 05731/972400; Mail: corona@blutspendedienst-owl.de

12 Welche Personen gehören zur Risikogruppe?

- Ältere Personen ab 60 Jahre

- Personen mit Grunderkrankungen: Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, Leber, Niere, Krebs
- Personen, bei denen mehrere Faktoren wie Alter und Grunderkrankungen vorliegen
- Personen mit unterdrücktem Immunsystem (z.B. wegen Einnahme von Medikamenten)
- Kein erhöhtes Risiko bei: Schwangeren und Kindern

12.1 Was sollten Personen mit einem höheren Risiko beachten?

- Besondere Beachtung der allgemeinen Verhaltensregeln: Hände waschen, Abstand halten zu Erkrankten, Meiden von Menschenmassen
- Aktive Information des Arztes über das Krankheitsbild, um früh reagieren zu können
- Bei Erkrankungen, egal welcher Art: Kontakt zum Hausarzt
- Wenn im Umfeld eine Infektion mit Corona nachgewiesen wurde, sollte dies mitgeteilt werden, um gezielte Maßnahmen zu ergreifen
- Wenn Sie an einer chronischen Atemwegserkrankung oder an einer Immunschwäche leiden oder über 70 Jahre alt sind, können Sie sich von Ihrem Hausarzt zur Pneumokokkenimpfung beraten lassen.

13 Firmen/Unternehmen während Corona

13.1 Wirtschaftliche Folgen für Unternehmer

Fragen beantwortet eine Infohotline des Bundes. Telefon: 0 30 18615 1515 (Mo- Fr 9:00 bis 17:00 Uhr)

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>

<https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

13.2 Wohin können sich Selbstständige, Klein- und Kleinstgewerbe bei Fragen wenden?

Die Kreiswirtschaftsförderung arbeitet derzeit an einem Fragenkatalog. Unter kreiswirtschaftsfoerderung@kreis-lippe.de können sich Betroffene melden. Für Hotline: Die Kontaktdaten können auch aufgenommen werden und an kreiswirtschaftsfoerderung@kreis-lippe.de gesendet werden.

Auf <https://tinyurl.com/kreislippeticker> stellt die Kreiswirtschaftsförderung Informationen bereit.

Die Bezirksregierung Detmold bietet Formulare für Entschädigungen an. corona-soforthilfe@bezreg-detmold.nrw.de

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/001Soforthilfe-Corona/index.php

13.3 Hilft das Gesundheitsamt bei der Steuererklärung für Freiberufliche/Selbstständige?

Nein, dieser Service wird nicht angeboten.

13.4 In der eigenen Firma ist ein bestätigter Coronafall

Eine Überprüfung erfolgt in diesen Fällen durch die Gesundheitsaufsicht. Es handelt sich hierbei immer um eine individuelle Risikoabschätzung. Eine generelle Antwort kann hier nicht gegeben werden.

Wenn Mitarbeiter von sich aus freigestellt werden (ohne Anweisung vom Gesundheitsamt) können Sie sich zwecks Entschädigung beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe erkundigen. Inwieweit Arbeitgeber eine Entschädigung erhalten, können wir nicht beantworten. Erwerbstätige, der unter Quarantäne gestellt werden, erhalten selbst eine Entschädigung.

14 Kontaktverbot

Hier geben wir einen kurzen Überblick, welche Maßnahmen ab November gelten. Weitere Informationen über die vom Land NRW beschlossenen Maßnahmen finden Sie unter www.land.nrw/corona, für Fragen dazu, wie die Maßnahmen ganz konkret bei Ihnen vor Ort umgesetzt werden, wenden Sie sich an das Ordnungsamt Ihrer Stadt oder Gemeinde.

- Das Kontaktverbot bleibt zunächst aufrecht erhalten, insbesondere das Abstandsgebot
- In der Öffentlichkeit muss weiterhin ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden (siehe 14.1)
- Aufenthalt in der Öffentlichkeit nur mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushaltes möglich, max. 10 Personen sind gestattet

Die Überprüfung liegt bei den Ordnungsbehörden und der Polizei. Verstöße können mit Geldbußen bis zu 25.000 Euro oder einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden.

14.1 Mindestabstand

Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern (Mindestabstand).

In bestimmten Fällen kann der Mindestabstand unterschritten werden. Dies gilt zum Beispiel,

- wenn sich Angehörige des eigenen und höchstens eines weiteren Hausstandes treffen (Hinweis: Auch in solchen Fällen dürfen höchstens zehn Personen zusammentreffen),
- wenn dies zur Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen erforderlich ist
- bei der Betreuung in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege oder in heilpädagogischen Einrichtungen
- in Schulklassen und festen Gruppen der Ganztagsbetreuung in öffentlichen Schulen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes NRW
- durch Kinder bei der Nutzung von Spielplätzen im Freien
- bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen
- in Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- bei zwingenden Zusammenkünften zur Berufsausübung
- zwischen nahen Angehörigen bei Beerdigungen und standesamtlichen Trauungen sowie Zusammenkünften unmittelbar vor dem Ort der Trauung.

- wenn zur vollständigen Verhinderung von Tröpfcheninfektionen geeignete Schutzmaßnahmen (bauliche Abtrennung, Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) vorhanden sind oder die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske nach § 3 besteht.

14.2 Veranstaltungen/Versammlungen

- Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sowie der Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sind bis zum 30. November 2020 unzulässig.
- Der zur Berufsausübung zählende Probebetrieb ist weiterhin zulässig.
- Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt.
- Der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt.

Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt.

Zulässig sind:

- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
- Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind (weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Coronaschutzverordnung)
- Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften, Parteien oder Vereinen unter bestimmten Auflagen: Informieren Sie sich bitte in der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung oder bei dem Ordnungsamt Ihrer Stadt oder Gemeinde, was bei der Durchführung zu beachten ist.
- Veranstaltungen zur Jagdausübung unter bestimmten Bedingungen und Auflagen: Informieren Sie sich bitte in der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung oder bei dem Ordnungsamt Ihrer Stadt oder Gemeinde, was bei der Durchführung zu beachten ist.
- Beerdigungen und standesamtliche Trauungen.

Die behördliche Zulassung setzt bei mehr als 100 Teilnehmern ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept voraus.

Im privaten Raum (eigene Wohnung einschließlich Nebengebäuden, Garten und Grundstück) wird eine entsprechende Beachtung der Regelungen dieser Verordnung dringend empfohlen. Dies schließt ausdrücklich die Empfehlung ein, Kontakte und private Feiern zu reduzieren und möglichst infektionssicher zu gestalten.

Bei Fragen von Veranstaltern von Messen und Ausstellungen: Wenden Sie sich an gewerbe@kreis-lippe.de

15 Im November geschlossen:

Geschlossen/verboten:

Der Betrieb von

- Schwimm- und Spaßbädern, Saunen und Thermen und ähnlichen Einrichtungen
- Freizeitparks, Indoor-Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)
- Spielhallen, Spielbanken und ähnlichen Einrichtungen (Ausnahmen können unter Auflagen für Wettannahmestellen und Wettbüros gelten. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Land oder das Ordnungsamt Ihrer Stadt oder Gemeinde)
- Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen
- Bordellen, Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen
- Zoologische Gärten und Tierparks
- Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen
- Messen, Ausstellungen, Jahrmärkte
- Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt. Ausnahme: Lieferung und Abholung der Speisen
- Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercen) werden geschlossen. Davon ausgenommen sind Handwerker und Dienstleister im Gesundheitswesen (z.B. Physio- und Ergotherapeuten, Hörgeräteakustiker oder Optiker. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Land NRW oder das Ordnungsamt Ihrer Stadt oder Gemeinde)
- Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist bis zum 30. November 2020 unzulässig.

16 Was bleibt im November geöffnet/ist erlaubt?

- Einzelhandel für Lebensmittel (z.B. auch Wein, Süßigkeiten), Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Betrieben, Abhol- und Lieferdienste (z.B. Pizza), Getränkemärkte, Wochenmärkte. Der Verzehr von bestellten Speisen ist in einem Umfeld von 50 Metern um den Verkaufsstand nicht erlaubt.
- alle Handelseinrichtungen unter Auflagen
- Bibliotheken und Archive unter Auflagen
- musikalischer Unterricht unter Auflagen
- Individualsport außerhalb von Sportanlagen unter Beachtung des Kontaktverbots (z.B. Joggen, Walken, Leichtathletik, Einzelgymnastik, Tennis und ähnliches) allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes außerhalb geschlossener Räumlichkeiten von Sportanlagen
- Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung sind unter Auflagen (Coronaschutzverordnung) zulässig
- das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen ist auch in geschlossenen Räumen zulässig
- Sport- und Schwimmunterricht; Training an Bundesstützpunkten
- Rehasport (auf ärztliche Verordnung)
- Nutzung der Spielplätze: Begleitpersonen müssen sich an den Mindestabstand von 1,5 Metern halten, wenn sie nicht zu den Familien oder zur häuslichen Gemeinschaft gehören
- Fahrschulen (können nach Genehmigung der jeweiligen Stadt/Gemeinde unter Auflagen öffnen)
- Friseure
- Medizinisch-notwendige Behandlungen

- Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten bzw. der Nutzerinnen und Nutzer der Bildungseinrichtungen betrieben werden.

Weitere Hinweise:

- der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Lieferdienste und Großhandel darf auch sonntags von 13 bis 18 Uhr öffnen
- Weitere Fragen zu detaillierten Auflagen sind in der Anlage zu Hygiene- und Infektionsstandards zu finden: www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes: Wenn es aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, ist ab dem 23. September ein ärztliches Attest vorzulegen (vom Hausarzt, keine Ausstellung durch das Gesundheitsamt)

16.1.1 Vorlage des Hygienekonzepts

Wenn Sie ein Hygienekonzept vorlegen wollen/müssen, wenden Sie sich an die Hotline unter 05231/62-1100.

Bitte reichen Sie das Hygienekonzept frühzeitig ein.

16.2 Handwerk

Handwerker können ihrer Tätigkeit unter Beachtung des Infektionsschutzes (Mindestabstand etc.) weiter nachgehen.

Augenoptiker, Schuhmachern, Hörgeräteakustiker dürfen keine Ware mehr verkaufen, die nicht mit handwerklichen Leistungen zusammenhängen. (Zubehör ausgenommen)

16.3 Schornsteinfeger

Schornsteinfeger müssen ihre Arbeit weiterhin ausführen, da sie wesentlich zur Gefahrenabwehr (Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen) beitragen. Eine Bewertung, ob die Arbeit zwingend notwendig ist, ist eine Einzelfallentscheidung. Bei Ausführung müssen Verhaltens- und Hygienemaßnahmen (z.B. Abstand halten) eingehalten werden.

16.4 Urlaub

Die verschiedenen Bundesländer haben Verordnungen, die die Einreise in das Land betreffen. Oft wird die Grenze mehr als 50 Infizierte/100.000EW/Woche genommen, um eine Einreise zu verhindern. Diese kann häufig mit einem negativen Test ermöglicht werden. Diese führen die Hausärzte als Kassenleistung durch. Für die spezielle Regelung in Ihrem Urlaubsziel informieren Sie sich bitte bei Ihrem Ziel vor Ort (Webseiten der Bundesländer)

17 Unterschied Mund-Nasen-Schutz und Sicherheitsmaske/Atemschutz

- Eine Sicherheitsmaske umschließt vollständig Nase und Mund und besitzt eine von drei Schutzkategorien, die professionellen Schutz vor Krankheitserregern oder schädlichen Stoffen in der Luft bieten. Spezialmasken ab Klassifikation FFP2 (FFP steht für "filtering face piece"), die "wirklich Viren abhalten", werden vor allem von medizinischem und Pflegepersonal getragen

- Mund-Nasen-Schutz: Ein solcher kann auch selbst hergestellt sein. Anders als ein Atemschutz, der den Träger selbst schützt, hält ein Mundschutz Tröpfchen zurück, die das Virus übertragen könnten. Wenn man selbst infiziert ist, kann dies die Umgebung vor einer Ansteckung schützen.
<https://www.welt.de/vermishtes/article206899403/Coronavirus-So-naehen-Sie-sich-einen-Mundschutz-selbst.html>

18 Fragen rund um medizinische/pflegerische Versorgung

18.1 Physiotherapeuten/Ergotherapeuten/Logopäden: Praxisschließung?

Therapeutische Berufsausübungen (Logopädie, Physiotherapie, Ergotherapie) bleiben gestattet, soweit die medizinische Notwendigkeit der Behandlung vorliegt und strenge Schutzmaßnahmen vor Infektionen getroffen werden.

Diverse Verbände geben aktualisierte Auskünfte über das Verhalten im Quarantäne-Fall einer Praxis, die Beantragung von Kurzarbeitergeld, Zusagen wirtschaftlicher Hilfen durch die Bundesregierung, Aushangmaterialien etc.

Eine Schließung durch das Gesundheitsamt ist nicht möglich. Die Schließung von Praxen obliegt grundsätzlich den Städten und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden, da sämtliche Verordnungen, Erlasse und Allgemeinverfügungen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes ergangen sind und danach die Ordnungsbehörden zuständig sind.

Der Kreis Lippe kann keine Desinfektionsmittel bereit stellen.

18.2 Neuaufnahme in einer Pflegeeinrichtung

Bei Neuaufnahmen in Pflegeeinrichtungen gilt Folgendes:

- Alle Personen, die neu aufgenommen werden, müssen vorab getestet werden.
- Bei Aufnahme aus dem häuslichen Umfeld: Test durch mobiles Team → coronatest@kreis-lippe.de
- bei vorherigem Krankenhausaufenthalt und anschließend Aufnahme in Pflegeeinrichtung: Test durch mobiles Team am 7ten Tag nach Wiederaufnahme → coronatest@kreis-lippe.de
- bei vorherigem Krankenhausaufenthalt und anschließende Pflege durch Angehörige: kein Test zwingend notwendig
- Ist der Test positiv/Abstrich wird verweigert → Personen sollten nicht aufgenommen werden
- Ist der Test negativ → Bewohner kann aufgenommen werden, er muss nicht zwingend in Quarantäne; aber Empfehlung durch das Gesundheitsamt Lippe: 7 Tage Isolation, dann zweiter Test

Wenn ein Test gemacht werden soll, halten Sie bitte folgende Daten beim Anruf bereit:

Von der betroffenen Person:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Vollständige Adresse
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse wenn vorhanden

Von dem aufnehmenden Heim/der Einrichtung:

- Name des aufnehmenden Heimes / Pflegedienstes / Einrichtung

- Geplantes Aufnahmedatum / Beginn der Betreuung
- E-Mail-Adresse des aufnehmenden Heimes / Pflegedienstes (wenn vorhanden, falls nicht: Hinweis in der E-Mail: keine Angabe möglich und ggf. Telefonnummer aufnehmen)

Zusätzlich Name und Telefonnummer eines Ansprechpartners zur Terminvereinbarung (wenn nicht mit oben übereinstimmend).

19 Allgemeine Fragen rund um Schule

Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes:

- im Schulgebäude sowie auf dem Gelände
- ab der 5. Klasse gilt die Maskenpflicht auch wieder im Unterricht am Sitzplatz
- gilt ab Montag, 26.10.2020

19.1 Werden jetzt vorsorglich weitere/alle Schulen geschlossen?

Unterricht in öffentlichen Schulen ist nur unter Auflagen möglich. Eine darüber hinaus gehende Nutzung von Schulgebäuden ist untersagt.

Hygienepläne werden von den Schulen erstellt, das Land unterstützt bei der Umsetzung/Erstellung. Ausstattung liegt bei den Trägern.

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200416/index.html>

19.2 Frage von Lehrern: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung & Gehalt bei Quarantäne/Schulschließung ohne Quarantäne

Der Nachweis einer Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit ist bei Quarantäne nicht gesondert zu erbringen, die Fortzahlung der Besoldung oder des Gehalts ist gesichert.

Bei Schulschließungen: Das Ruhen des Unterrichtsbetriebes entbindet die Schulleitungen und die Lehrkräfte nicht von den bestehenden Dienstpflichten.

Das Ruhen des Unterrichts aus Gründen des Infektionsschutzes gilt grundsätzlich nicht nur für die Schülerinnen und Schüler, sondern auch für die Lehrkräfte. In diesem Fall erfüllen die Lehrkräfte ihre Dienstaufgaben, soweit möglich, am heimischen Arbeitsplatz.

Es muss in jedem Fall eine Erreichbarkeit der Schulleitungen und der Lehrkräfte sichergestellt werden.

19.3 Lehrer aus Risikogruppen

Risikogruppen werden gemeinsam mit allen Bundesländern definiert (Altersgrenze der Lehrer sowie mögliche Vorerkrankungen werden berücksichtigt)

19.4 Stellen die geschlossenen Schulen eine Online-Unterrichtslösung zur Verfügung?

Bitte wenden Sie sich an die jeweilige Schule.

19.5 Wer ist für die Betreuung von Kindern zuständig?

Die Eltern sind verpflichtet, für die Betreuung zu sorgen, über Überstunden, Urlaub, unbezahlten Urlaub oder individuelle Regelungen. Kinder sollten nicht zu Großeltern gegeben werden (s. Risikogruppen)

19.6 Wer übernimmt die Betreuung von Kindern in Wohngruppen?

Dafür sind die Wohngruppen verantwortlich.

19.7 Wie verhält sich das bei Personen / Schülern, die nicht im Kreisgebiet wohnen, der Betrieb / die Schule sich aber in Lippe befindet

Hier gelten die Regelungen der jeweiligen Schule/Betrieb. Bei Fragen zum medizinischen Vorgehen, an das jeweilige Gesundheitsamt verweisen, wo der Anrufer wohnt.

- Bewohner ist Schüler an Sekundarschule Nordlippe → Klasse und Lehrer werden getestet
- Quarantäne für Betroffenen

20 Fragen rund um Kindergarten

Seit 8. Juni können Kinder wieder in die Kitas, das Betretungsverbot ist aufgehoben, der Anspruch auf die Notbetreuung entfällt.

Ab 17. August soll Regelbetreuung erfolgen.

Weitere Fragen werden ausführlich auf den Seiten des LWL beantwortet, bei detaillierten Nachfragen auch darauf verweisen: <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/RS/alle-rundschreiben-2020/>

20.1 Erstattung von Kitabeiträgen

Der Kreis Lippe setzt die Erhebung der Elternbeiträge auf Grundlage der Elternbeitragsatzung des Kreises Lippe für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für den Zeitraum **April, Mai, Juni und Juli** aus.

.

20.2 Ich muss mein Kind betreuen und habe dadurch Verdienstausschlag

<https://www.corona-infektionsschutzgesetz-nrw.lwl.org/de/kinderbetreuung/> Auf der Seite des LWL erhalten Sie viele Antworten auf Ihre Fragen, u.a.:

- Der Arbeitnehmer, besser aber der Arbeitgeber, kann sich beim LWL per Mail oder unter der o.g. Telefondurchwahl registrieren lassen, d.h. Ihren Bedarf anmelden. Sobald die Anträge vorhanden sind, werden Sie dann informiert
- Der Arbeitgeber geht bei dieser Entschädigung in Vorleistung.
- Der Arbeitnehmer erhält dann 67% des Nettoeinkommens, max. 2016,00 € pro Monat, längstens 6 Wochen
- Ebenso werden 80% der Sozialabgaben übernommen, damit der Versicherungsschutz weiterbesteht.
- Bei längerem Verdienstausschlag, ab der 7. Woche, würde eine Finanzierung in Höhe des Krankengeldes erfolgen.

Servicenummer des LWL: 0800 933 63 97 (Montag bis Samstag von 7 bis 20 Uhr)

Weitere Informationen und Anträge auch unter <https://ifsg-online.de/index.html>

21 Einrichtungen

Coronafälle in Zusammenhang mit Einrichtungen: Statistik wird umgestellt

Das Infektionsgeschehen in Lippe stellt sich derzeit diffus dar: Die Zahl der Neuinfektionen lässt sich nicht auf einzelne Städte oder Gemeinden und auch nicht auf einzelne Einrichtungen zurückführen. Ab sofort werden deshalb nur noch Einrichtungen geführt, in denen mehr als fünf Coronafälle aufgetreten sind.

Mittlerweile sind über 50 Einrichtungen in Lippe betroffen, darunter vor allem Schulen und Kitas. In den meisten Fällen treten lediglich ein bis zwei Infektionen auf, größere Infektionsherde gibt es aktuell nicht.

Wenn in einer Einrichtung ein Fall auftritt, ist die Einrichtung dafür zuständig, die betroffenen Eltern/Patienten o.ä. zu informieren, die NICHT als direkte Kontaktpersonen gelten. Dies kann das Gesundheitsamt nicht übernehmen.

22 Hochschulen, Bildungsangebote, Prüfungen

Der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen, an den Schulen des Gesundheitswesens und an den der Berufsausbildung im Öffentlichen Dienst dienenden Schulen, Instituten und ähnlichen Einrichtungen bleibt nach Maßgabe gesonderter Anordnungen des Infektionsschutzgesetzes zulässig.

Zulässig sind:

- Bildungsangebote in Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen öffentlichen, behördlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen
- Unterrichtsveranstaltungen in Behörden und Betrieben im Rahmen von Vorbereitungsdiensten und Berufsaus-, fort- und -weiterbildungen.
- das Prüfungswesen
- Jugend(-sozial)arbeit

In Musikschulen ist eine Teilnehmerzahl von max. 6 Ensembleteilnehmern zulässig, bei atmungsaktiven Fächern (Gesang, Blasinstrumente) sind größere Abstandsregeln einzuhalten.

Abstands- und Hygienegebot (Ausnahme: Fahrschulen)

23 Hinweise zur Kreisverwaltung Lippe

Aktuelle Hinweise zu Erreichbarkeiten der Kreisverwaltung

Aus aktuellem Anlass wird auch der Publikumsverkehr in der Kreisverwaltung ab Montag, 2. November, reduziert: Die Bürger werden gebeten, ab sofort wieder in erster Linie per Brief, E-Mail oder Telefon Kontakt zu den Mitarbeitenden im Kreishaus aufzunehmen.

Sollte in Einzelfällen ein persönliches Gespräch notwendig sein, muss vorab ein Termin vereinbart werden. An den Eingängen zum Bürgerservice und zum Ausländeramt werden ab Montag wieder Zugangskontrollen stattfinden. Die Bürger werden gebeten, einen Nachweis über ihren vereinbarten Termin im Kreishaus mitzubringen.

24 ÖPNV in Lippe

Es gilt der Schulbusverkehr.

Die vordere Tür wird nicht mehr geöffnet, um den Fahrer zu schützen. Der Ticketkauf im Bus ist nicht mehr möglich, es gilt weiterhin die Ticketpflicht.

25 Einkaufsservice

Verschiedene Organisationen bieten in Lippe einen Einkaufsservice an. U.a. das DRK:

05231 921432 (Mo bis Fr 9 bis 13 Uhr, Sa 9 bis 12 Uhr)

hilfe@drk-lippe.de

hilft bei: Einkäufen von Lebensmitteln, Medikamenten, Hygieneartikeln; Bezahlung erfolgt über Überweisungsträger

Weitere Angebote z.B. unter radiolippehilft.de

26 Aktuelle Situation Coronavirus

Informieren Sie sich auch auf der Webseite des Kreises Lippe www.kreis-lippe.de.

Wie ist die aktuelle Situation in NRW?

Die aktuellen Fallzahlen entnehmen Sie bitte der Internetseite des Robert Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html

Wie ist die aktuelle Situation Deutschland?

Die aktuellen Fallzahlen entnehmen Sie bitte der Internetseite des Robert Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html

Wie ist die aktuelle Situation weltweit?

Die aktuellen Fallzahlen entnehmen Sie bitte der Internetseite des Robert Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html

26.1 Wie entstehen die Zahlen?

Die Zahlen für Lippe entstehen auf Basis von Meldungen durch (Haus-)Ärzte und Klinikum an das Gesundheitsamt bzw. durch selbst angeordnete Tests durch das Gesundheitsamt. Die Zahlen der Genesenen, Infizierten und Toten sind für Gesamt-Lippe. Die Abstrichzahlen auf der Webseite vom Kreis beziehen sich nur auf das Diagnostikzentrum, die Zahlen aus Klinikum und von Hausärzten werden nicht beim Gesundheitsamt erfasst.

27 Wie lange dauert die Inkubationszeit?

Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Inkubationszeit bis zu 14 Tage beträgt.

28 Können Tiere das Coronavirus bekommen?

Aktuell gibt es keine Beweise, dass Haustiere wie Hunde oder Katzen mit dem neuen Coronavirus infiziert werden können, heißt es von der WHO. Dennoch sei es natürlich immer gut, sich seine Hände nach dem Kontakt mit Tieren gründlich mit Seife und Wasser zu waschen. Infizierte Personen sollten sich nicht das Gesicht abschlecken lassen.

Weitere Informationen auf den Seiten des Friedrich-Löffler-Instituts.

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/coronavirus/>

28.1 Können Tiere das Coronavirus übertragen?

Bisher gibt es keine Hinweise darauf, dass Haustiere Menschen angesteckt haben. Die Haltung von Katzen wurde nicht als Risikofaktor identifiziert. (Stand 20.04.)

29 Wie setze ich eine richtige Händehygiene um?

- Händehygiene sollte vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und immer dann durchgeführt werden, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind.
- Führen Sie die Händehygiene mit Wasser und Seife durch.
- Bei Verwendung von Wasser und Seife sind Einweg-Papiertücher zum Trocknen der Hände das Mittel der Wahl.
- Wenn nicht verfügbar, verwenden Sie Handtücher und tauschen Sie diese aus, wenn sie feucht sind.
- Gesunde sollten nicht dieselben Handtücher verwenden wie Erkrankte.
- Ggf. Händedesinfektion (mindestens begrenzt viruzide Desinfektionsmittel verwenden).

30 Wie ist die Husten- und Niesetikette?

- Husten- und Nies-Etikette sollte jederzeit von allen, insbesondere von kranken Personen, praktiziert werden.
- Sie umfasst das Abdecken von Mund und Nase während des Hustens oder Niesens mit Taschentüchern oder gebeugtem Ellenbogen, gefolgt von Händehygiene.
- Entsorgen Sie Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet werden, oder reinigen Sie sie nach Gebrauch entsprechend.
- Taschentücher und andere Abfälle, die von kranken Personen oder bei der Pflege von kranken Personen erzeugt wurden, sollten vor der Entsorgung mit anderem Hausmüll in einem mit einer Auskleidung (also etwa einem Müllbeutel) versehenen Behälter im Krankenzimmer aufbewahrt werden.

31 Soll ich regelmäßig lüften?

- Regelmäßiges Lüften in allen Räumen, in denen Sie und Ihre Bewohner/innen sich aufhalten.
- Stellen Sie sicher, dass Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (z. B. Küche, Bad) regelmäßig gut gelüftet werden.

32 Kann ich mich über importierte Lebensmittel, Oberflächen oder Gegenstände mit dem Coronavirus anstecken?

Bei Coronaviren erfolgt die Übertragung primär über Sekrete. Gelangen diese infektiösen Sekrete an die Hände, die dann beispielsweise das Gesicht berühren, ist es möglich, dass auch auf diese Weise eine Übertragung stattfindet.

Deshalb ist eine gute Händehygiene wichtiger Teil der Prävention. Hingegen ist eine Übertragung über unbelebte Oberflächen bisher nicht dokumentiert. Eine Infektion über Oberflächen, die nicht zur direkten Umgebung eines Patienten mit Corona-Symptomen gehören, wie z.B. importierte Waren, Postsendungen oder Gepäck, ist daher unwahrscheinlich.

Generell ist das gründliche Händewaschen, wie es von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) empfohlen wird, ein wichtiger Bestandteil der persönlichen Hygiene und kann vor einer Vielzahl weiterer Infektionen, wie z.B. Magen-Darm-Erkrankungen schützen.

Quelle: Robert Koch-Institut; Stand: 07.02.2020

33 Kann man sich über Trinkwasser mit dem Coronavirus anstecken?

Aufgrund des hohen Automatisierungsgrades in der Wasserversorgung sowie den Vorgaben der all. anerkannten Regeln der Technik zu einem hygienischen Umgang mit dem Trinkwasser ist in Deutschland auch bei Infektionen des zuständigen Personals bei sachgerechtem Umgang nach aktuellem Kenntnisstand nicht von einem Risiko für die Wasserverteilung von Coronaviren mit dem Trinkwasser auszugehen.

Eine Übertragung des Coronavirus über die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nach derzeitigem Kenntnisstand höchst unwahrscheinlich.

33.1 Übertragung über Abwasser

Nach derzeitigem Stand des Wissens ist eine Übertragung von SARS-CoV-2 über den Weg des Abwassers und somit auch über den Stuhl sehr unwahrscheinlich. Von einer Gefährdung für Beschäftigte in abwassertechnischen Anlagen in Zusammenhang mit dem Auftreten von SARS-CoV-2 ist laut aktueller Datenlage nicht auszugehen.

34 Allgemeine Informationsquellen

Webseiten:

Kreis Lippe: <https://tinyurl.com/kreislippeticker>

Robert Koch-Institut: www.rki.de/covid-19

BZgA: www.infektionsschutz.de (YouTube-Kanal des BZgA bietet auch Erklärvideos)

Radio:

Radio Lippe - für Infos Kreis Lippe

WDR - für Infos NRW

Tageszeitung:

Lippische Landeszeitung - Bietet auch einen Onlineticker mit aktuellen Infos

Infohotline der LZ unter 05231/9110

34.1 Allgemeine Hotline:

Bürgertelefon Corona des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS): 0211 / 9119 1001

Häusliche Gewalt gegen Frauen
08000116016

34.2 Hotline für Familien

Zur Beratung von Familien (0 52 31) 62 17 77 oder per Mail an www.beratung-lippe.de/e-mailberatung/ (ist auch öffentlich bekannt)

Fehler gefunden? Info an pressestelle@kreis-lippe.de